

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenvwahl für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 21.02.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Bad Kleinen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 22.02.2023	<i>Ö / N</i> Ö
---	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage des § 36 Abs.1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606), beschließt die Gemeinde Bad Kleinen folgende Bewerber/innen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aufzunehmen:

1. Benz, Monika (geb. 1955), 23996 Bad Kleinen – Rentnerin
2. Voß, Hannelore (geb. 1954), 23996 Bad Kleinen OT Gallentin – Rentnerin
3. Volk, Gesine (geb. 1955), 23996 Bad Kleinen – Rentnerin
4. Rauhöft, Erik (geb. 1989), 23996 Bad Kleinen – Fachkrankenschwefler
5. Krücken (geb. 1966), Hans-Guido, 23996 Bad Kleinen – Café-Betreiber

Sachverhalt

Die Mitwirkung von Schöffinnen/ Schöffen an der Rechtsprechung ist ein wesentliches Element deutscher Gerichtsbarkeit, denn sie fungieren bei Gericht als ehrenamtlich eingesetzte Personen, die zusammen mit dem Richter/ der Richterin im Hauptverfahren von Strafprozessen mitwirken.

Im Jahre 2023 finden die Schöffenvahlen an den ordentlichen Gerichten statt. In die Wahlvorbereitung werden die Gemeinden einbezogen. Die Aufgabenstellung für die Gemeinden ergibt sich aus dem GVG, sowie aus dem Erlass einer Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 17. Oktober 2022 – III 103/3222-14SH-001 Amtsblatt M-V 2022 Seite 618.

Der Präsident des Landgerichtes Schwerin hat gemäß § 36 Abs. 4 S. 2 und § 43 GVG (vgl. Nr. 1.1.2 der VwV vom 04.05.2022) die zur Schöffenvwahl für den Amtsgerichtsbezirk Wismar einzubringende Anzahl von Vorschlägen bestimmt.

Die einzelnen Vorschlagslisten sind von den Gemeinden des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks aufzustellen (§ 36 Abs. 1 GVG). Durch die Gemeinde Bad Kleinen sind mindestens vier Vorschläge mit in die Vorschlagsliste aufzunehmen und zu beschließen. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen fünf Bewerbungen aus der Gemeinde Bad Kleinen vorliegen, die die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Schöffenvwahl 2023 erfüllen.

Das Amt einer Schöffin/ eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von

Deutschen versehen werden. Weitere Voraussetzungen für das Ehrenamt sind den Hinweisen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz zu entnehmen.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§ 36 Abs. 1 S. 2 GVG).

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Amtsbl. MV 44-2022 (öffentlich)
---	---------------------------------

Hinweise für die Gemeinden und Jugendhilfeausschüsse zur Aufstellung von Vorschlagslisten für die Schöffen- und Jugendschöffenwahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 17. Oktober 2022 – III 103/3222-14SH-001 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 300 - 22

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erlässt im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Schöffenamts

1.1 Erstellung der Vorschlagslisten

1.1.1 Die Hauptschöffen und Hauptschöffinnen sowie die Ersatzschöffen und Ersatzschöffinnen (Schöffenamts) werden aus einer Vorschlagsliste gewählt, die einheitlich für die Wahl in das Schöffenamts des Amtsgerichts und des Landgerichts aufgestellt wird. Die Vorschlagsliste wird von jeder Gemeinde aufgestellt (§§ 36, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG]). Auf die Größe der Gemeinde kommt es nicht an.

1.1.2 Die Zahl der benötigten Personen für das Schöffenamts und die Verteilung auf die Gemeinden teilt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts den Gemeinden mit. In die Vorschlagslisten sind zumindest doppelt so viele Personen aufzunehmen wie nach der Mitteilung benötigt werden (§ 36 Absatz 4 Satz 1 GVG).

1.1.3 Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG).

1.1.4 Nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen ist, wer das Schöffenamts nicht versehen kann oder zu dem Schöffenamts unfähig ist (§ 31 Satz 2, § 32 GVG). Dabei handelt es sich um

- a) Personen, die nicht Deutsche sind;
- b) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- c) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

1.1.5 Weiterhin sollen nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden (§§ 33, 34 GVG):

- a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

c) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten nicht in der Gemeinde wohnen;

d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;

e) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;

g) der Bundespräsident;

h) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

i) Beamte und Beamtinnen, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;

j) Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, Amtsanwälte und Amtsanwältinnen sowie sonstige Beamte und Beamtinnen der Staatsanwaltschaft, Notare und Notarinnen sowie Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen;

k) gerichtliche Vollstreckungsbeamte und Vollstreckungsbeamtinnen, Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen sowie Gerichtshelfer und Gerichtshelferinnen;

l) Religionsdiener und Religionsdienerinnen und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

1.2 Inhalt der Vorschlagsliste

1.2.1 Die Vorschlagsliste muss Familiennamen, Vornamen, einen gegebenenfalls vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl und Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen (§ 36 Absatz 2 Satz 2 GVG). Sind Personen, die die Berufung zum Schöffenamts

nach § 35 GVG ablehnen dürfen, in die Vorschlagsliste aufgenommen worden, ist in einer besonderen Spalte zu vermerken, aus welchem Grund die vorgeschlagene Person das Schöffenamts ablehnen darf.

1.2.2 Das Schöffenamts ablehnen dürfen (§ 35 GVG):

- a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;
- b) Personen, die in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter oder ehrenamtliche Richterin in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert;
- c) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben,
- d) Personen, die bereits als ehrenamtlicher Richter oder ehrenamtliche Richterin tätig sind;
- e) Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- f) Apothekenleiter oder Apothekenleiterinnen, die keinen weiteren Apotheker oder keine weitere Apothekerin beschäftigen;
- g) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- h) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode (31. Dezember 2028) vollendet haben würden;
- i) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

1.3 Prüfungspflicht der Gemeinden

- 1.3.1 Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten prüfen die Gemeinden, ob die vorzuschlagenden Personen noch in der Gemeinde wohnen und ob Gründe vorliegen, die ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste entgegenstehen. Die Gemeinden bedienen sich dazu unter anderem der ihnen gemäß Nummer 12 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen gemachten Mitteilungen zum Wählerverzeichnis. Von Rückfragen an die Polizei und von der Verwertung polizeilicher Erkenntnisse ist abzusehen.
- 1.3.2 Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Schöffenamts geeignet sind. Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, in-

dem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste namhaft machen, anhalten, die für eine Benennung vorgesehenen Personen vorher zu ihrer Bereitschaft, das Schöffenamts zu übernehmen, und zu Hinderungs- oder Ablehnungsgründen zu befragen. Auf diese Weise können nicht geeignete Personen von vornherein ausgeschlossen und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Zudem sind die Gemeinden dann in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision des Schöffenamtes mit ihren übrigen Pflichten, unzumutbar erscheint.

1.4 Zusammenstellung der Vorschlagsliste

- 1.4.1 Bei der Zusammenstellung der Vorschlagslisten sollten neben den Vorschlägen der Parteien und Wählergruppen, die die Gemeindevertretung bilden, auch andere Vorschläge angemessen berücksichtigt werden. Hierbei kann es sich etwa um Vorschläge von Vereinigungen, zum Beispiel von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, Bürgervereinen und Organisationen aus der kirchlichen und sozialen Arbeit handeln; auch für Selbstbewerbungen ist Raum. Das verantwortungsvolle Schöffenamts verlangt in hohem Maße Verfassungstreue, Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsfähigkeit, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des mitunter anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung. Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamts Personen zu gewinnen, die an der Tätigkeit Interesse haben, sollten Personen, die sich selbst bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich daher, eine angemessene Zeit - etwa vier Wochen - vor Aufstellung der Vorschlagsliste in den Medien wie Tagespresse, Internetauftritt auf die Möglichkeit, als Schöffe oder Schöffin tätig zu werden, hinzuweisen.

- 1.4.2 Bei der Zusammenstellung der Vorschlagslisten können auch die Vorschlagslisten der vorausgegangenen Wahl für das Schöffenamts sowie die Liste der für die laufende Wahlperiode in das Schöffenamts gewählten Personen herangezogen werden.

- 1.4.3 Ein Einverständnis der Vorgeschlagenen ist von Gesetzes wegen nicht erforderlich.

1.5 Beschluss der Gemeindevertretung

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§ 36 Absatz 1 Satz 2 GVG). Bei der Beratung und Entscheidung über die vorgeschlagenen Personen für das Schöffenamts ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob bei der Sitzung der Gemeindevertretung die Öffentlichkeit auszuschließen ist (§ 29 Absatz 5 Satz 2 der Kommunalverfassung).

1.6 Auflegung der Vorschlagsliste

1.6.1 Die Vorschlagsliste ist nach ihrer Aufstellung in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen. Eine Woche bedeuten sieben aufeinander folgende Tage. Daher muss die Liste zumindest fünf Werktage zugänglich sein. Die Frist darf aber nicht von vornherein auf fünf Werktage beschränkt sein. Im Zweifelsfall, etwa dann, wenn in der Woche Feiertage liegen, ist eine Verlängerung der Frist zu empfehlen.

1.6.2 Der Zeitpunkt der öffentlichen Auflegung ist vorher – also mindestens einen Tag vor Beginn der Auflegungsfrist – öffentlich bekannt zu machen (§ 36 Absatz 3 Satz 2 GVG). In der Bekanntmachung soll auch auf den Ort der Auflegung sowie darauf hingewiesen werden, dass gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden kann, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

1.6.3 Die öffentliche Auflegung und ihre Bekanntmachung sind sorgfältig zu dokumentieren, um eine formale Prüfung der Vorschlagsliste durch den Richter oder die Richterin beim Amtsgericht zu ermöglichen und jedem Vorwurf einer Unregelmäßigkeit zu begegnen.

1.7 Benachrichtigung der vorzuschlagenden Personen

Die in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen sollen über die beabsichtigte Aufnahme sowie über die Hinderungs- und Ablehnungsgründe gesondert unterrichtet werden. In der Mitteilung sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Schöffen und Schöffinnen durch einen unabhängigen Wahlausschuss gewählt werden und dass diejenigen vorgeschlagenen Personen, die bis Ende Dezember 2023 keine Benachrichtigung von ihrer Wahl in das Schöffengericht erhalten haben, davon ausgehen müssen, dass sie nicht gewählt worden sind.

1.8 Übersendung der Vorschlagsliste an das Amtsgericht

1.8.1 Nach Ablauf der Einspruchsfrist übersendet der oder die Gemeindevorstehende unverzüglich die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen an den Richter oder die Richterin beim Amtsgericht des Bezirks (§ 38 Absatz 1 GVG). Gleichzeitig wird eine Bescheinigung vorgelegt, dass die Liste mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung aufgestellt wurde und nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufgelegt hat.

1.8.2 Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz hat in Abstimmung mit dem Ministerium für

Inneres, Bau und Digitalisierung gemäß § 57 GVG bestimmt, dass die Vorschlagslisten **bis zum 1. Juli 2023** bei dem Richter oder der Richterin beim Amtsgericht des Bezirks einzureichen sind. Dieser Termin ist unbedingt einzuhalten, um die ordnungsgemäße Besetzung der Gerichte ab 1. Januar 2024 zu gewährleisten.

1.8.3 Nach der Absendung erforderlich werdende Berichtigungen der Vorschlagsliste sind dem Richter oder der Richterin beim Amtsgericht unverzüglich anzuzeigen (§ 38 Absatz 2 GVG).

1.9 Zusammenwirken von Gemeinden und Amtsgerichten

1.9.1 Der Richter oder die Richterin beim Amtsgericht hat auf die Einhaltung des Zeitplans hinzuwirken. Hierzu teilen die Gemeinden ihm oder ihr auf Anfrage den aktuellen Sachstand mit.

1.9.2 Zur Erleichterung des Zusammenwirkens sollen die Gemeinden einen mit den Aufgaben der Schöffengerichtswahl befassten Ansprechpartner benennen und dies dem Richter oder der Richterin beim Amtsgericht mitteilen.

1.9.3 Für die Beratung der Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereichs bei der Aufstellung der Vorschlagslisten können die Landkreise ihrerseits einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin benennen.

1.9.4 Die Präsidentin und die Präsidenten der Landgerichte und die Landkreise unterstützen ein reibungsloses und zeitgerechtes Zusammenwirken der bei der Auswahl von Personen für das Schöffengericht beteiligten Stellen der Justizverwaltung und der Verwaltung.

2 Jugendschöffengericht

2.1 Die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendhauptschöffen und Jugendhauptschöffinnen sowie der Jugendersatzschöffen und Jugendersatzschöffinnen (Jugendschöffengericht) der Amtsgerichte und der Landgerichte obliegt den Jugendhilfeausschüssen (§ 35 Absatz 1 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes [JGG]).

2.2 Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen vorschlagen, die erzieherisch befähigt und in der Jugendberufshilfe erfahren sein sollen (§ 35 Absatz 2 JGG). Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

2.3 Im Übrigen gelten die vorstehenden Ausführungen zur Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffengerichtswahlen und deren Auflegung entsprechend. Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

3 Zusammenstellung und Überprüfung der Vorschlagslisten nach § 39 GVG

Der Richter oder die Richterin beim Amtsgericht des jeweiligen Bezirks stellt die Vorschlagslisten der Gemeinden und Jugendhilfeausschüsse zu einer einheitlichen Liste des Bezirks des Amtsgerichts zusammen, überprüft sie, nimmt die erforderlichen Anhörungen vor und veranlasst die Abstellung etwaiger Mängel. Er oder sie bereitet den Beschluss über die Einsprüche vor.

4 Einhaltung der gemäß § 57 GVG bestimmten Fristen

Die Fristen, bis zu welchem Tag die Vorschlagslisten aufzustellen und bei dem Richter oder der Richterin beim Amtsgericht des jeweiligen Bezirks einzureichen sind, der Wahlausschuss zu berufen und die Auslosung der Personen für das Schöff- oder Jugendschöffnamt zu bewirken ist, hat das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz mit Verwaltungsvorschrift über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Personen für das Schöff- und Jugendschöffnamt Amtszeit 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 vom 4. Mai 2022 (AmtsBl. M-V S. 242) bestimmt. Diese Fristen sind zur ordnungsgemäßen Besetzung der Gerichte ab dem 1. Januar 2024 zwingend einzuhalten.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2022 S. 618